

Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich IV	<i>Datum</i> 22.12.2025
<i>Bearbeitung:</i> Maren Müller	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf	Information OHNE Beratung

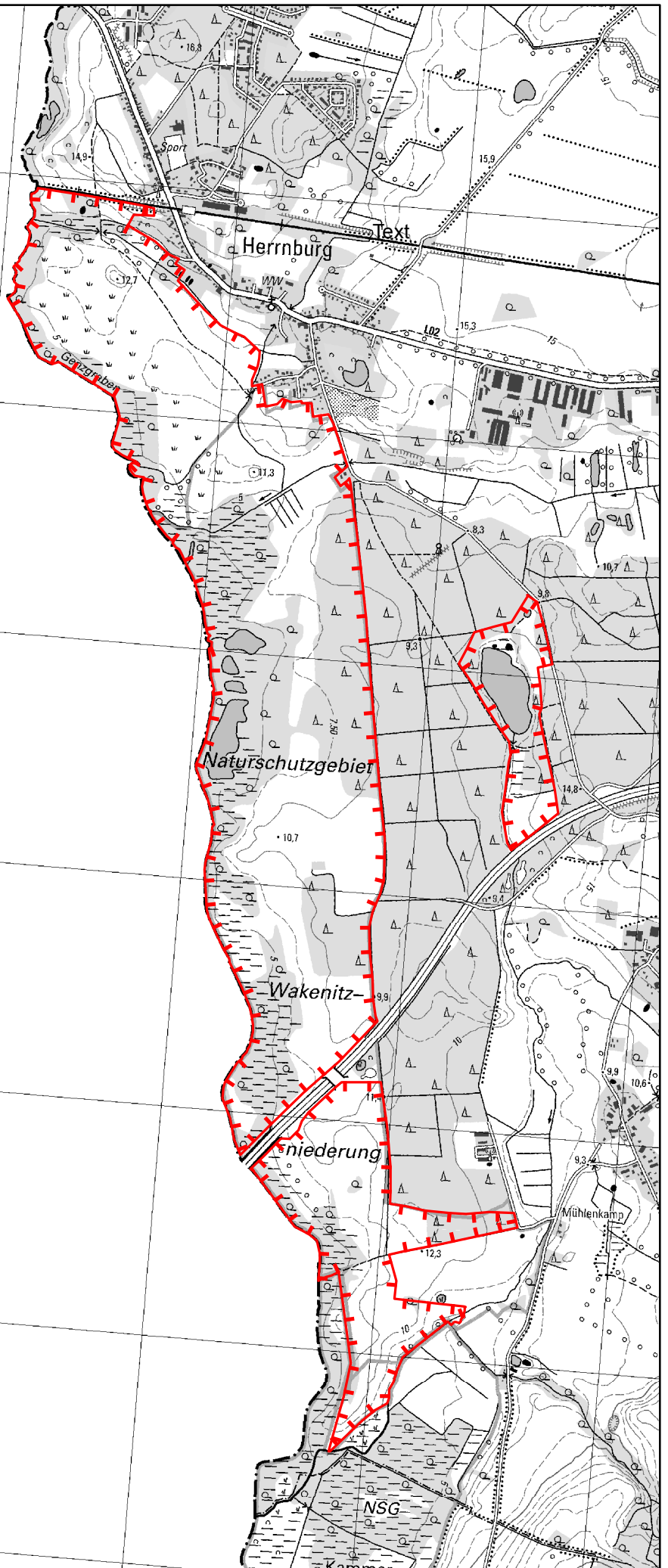
Sachverhalt

Anlass dieser Vorabinformation ist der beabsichtigte Erlass einer endgültigen Naturschutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“. Die bisherige Sicherung soll nach geltendem Landesrecht in eine endgültige Verordnung überführt und der Geltungsbereich um Flächen der Herrnburger Binnendüne sowie des Duvenester Moores erweitert werden. Das Gebiet umfasst überwiegend Flächen der Gemeinde Lüdersdorf, erstreckt sich von südlich der Ortslage Herrnburg bis in Richtung des NSG „Kammerbruch“ (unterbrochen durch die A20) und hat eine Größe von ca. 370 ha; betroffen sind Flächen in den Gemarkungen Herrnburg, Lenschow, Schattin und Duvenest (siehe Übersichtskarte).


Ziel der Verordnung ist die dauerhafte Sicherung und Entwicklung wertvoller Niederungs-, Moor-, Gewässer- und Waldlebensräume sowie empfindlicher Trocken- und Sandstandorte. Schwerpunkte sind insbesondere der Erhalt bzw. die Verbesserung des Wasserhaushalts, der Schutz von Gewässern und Uferbereichen, die Sicherung naturnaher Waldstrukturen sowie die Minimierung von Störungen. Grundsätzlich werden Handlungen untersagt, die das Gebiet zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können; bestehende Nutzungen sollen – soweit möglich – unter naturschutzverträglichen Rahmenbedingungen fortgeführt werden. Ausnahmen oder Befreiungen sind im Einzelfall nach den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Anlage/n

1	Übersichtskarte (öffentlich)
4	Zentrale Inhalte NSG Wakenitzniederung_Ministerium (öffentlich)
5	Vorabinformation Gemeinde Lüdersdorf NSG Wakenitzniederung (öffentlich)



Legende

 Naturschutzgebiet

Anlage der Verordnung
über das Naturschutzgebiet

"Wakenitzniederung mit Herrnburger
Binnendüne und Duvennester Moor"

Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 3

Maßstab 1: 25 000

Datenquellen:

© GeoBasis-DE/M-V 2019

© LUNG LINFOS 2019

Naturschutzgebiet "Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor"

Zielstellung	<p>Dauerhafte Sicherung, Pflege und Entwicklung eines strukturreichen Niederungsbereiches und Moores als Lebensraum einer Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie als überregional bedeutsamen Landschafts- und Biotopverbund an der ehemaligen innerdeutschen Grenze u.a. mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trocken- und Magerrasenstandorten und trockenen Sandheiden (Schutz vor Eutrophierung und Sicherung der Störungsarmut) • Still- und Fliegewässern (Erhalt/Verbesserung von Struktur und Trophie) • Moorstandorten (Optimierung Wasserhaushalt) • fließgewässerbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern sowie Bruch- und Sumpfwäldern (ungelenkte, naturnahe Dynamik) • östlich an den Kolonnenweg angrenzenden Waldbereichen (Förderung eines standortgerechten Mischbestandes).
Fläche/ Geltungsbereich	<p>Größe NSG 370 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> • südlich der Ortslage Herrnburg bis zum NSG „Kammerbruch“ unterbrochen von der A 20 und Duvenester Moor (s. Karte) innerhalb der GMK Herrnburg, Fluren 1 und 2, der GMK Lenschow, Flur 1, der GMK Schattin, Flur 5 sowie der GMK Duvenest, Flur 1
Allgemeine Regelungen	<p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, werden untersagt (§ 23 Absatz 2 BNatSchG), u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichten baulicher Anlagen • Leitungen, Straßen oder Wege zu verlegen bzw. anzulegen • Tiere zu töten, Pflanzen zu entnehmen • zu baden, zu zelten, Wege zu verlassen, Hunde nicht angeleint mitzuführen • den Wasserstand oder Wasserabfluss von Gewässern zu ändern...
Nutzungsbezogene Regelungen	<p>Diese nehmen Bezug auf die derzeit stattfindenden Nutzungen im Gebiet (Grünland- und Waldbewirtschaftung, Jagd und Angeln) und geben ausgehend vom Schutzzweck des Gebietes konkrete Inhalte vor u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich standortangepasste extensive Nutzung des Grünlandes ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel zulässig • keine Erstaufforstungen/Kahlschläge vornehmen oder nicht heimische oder standortfremde Baumarten oder Gehölze anbauen • Verzicht auf forstliche Nutzung der dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegenden Bruch- und Sumpfwälder sowie Erlen-Eschenwälder im Talraum der Wakenitz • räumliche Begrenzung des Angelns auf Flurstück 186/2 der GMK Herrnburg, Flur 2, Verzicht auf Fütterungen oder Fischbesatzmaßnahmen • keine Anlage von Wildäckern oder künstlichen Suhlen
Ausnahmen/ Befreiungen	<p>Von den Verboten der Verordnung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 67 BNatSchG) Ausnahmen oder Befreiungen möglich.</p>



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Amt Schönberg Land
Fachbereich IV Bauen und
Gemeindeentwicklung
z. Hd. Frau M. Müller

Bearbeiter: Frau Wegner
Telefon: 0385 / 588-16207
E-Mail: K.Wegner@lm.mv-regierung.de
AZ: 532-1-41--2019/044-001
Schwerin, 2.12.2025

m.mueller@schoenberger-land.de

Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“

hier: Vorabinformation der Gemeinde Lüdersdorf
Anlage: 1 Vorlage zum Vorhaben mit Übersichtskarte

Sehr geehrte Frau Müller,
es ist vorgesehen, für das erstmals 1990 und fortgeltend einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet vom 15. Mai 1992 (GVOBl. S. 474) eine endgültige Verordnung nach geltenden Landesrecht zu erlassen. Gleichzeitig soll das Gebiet um Flächen der Herrnburger Binnendüne und des Duvenester Moores erweitert werden.

Das dafür erforderliche Rechtsetzungsverfahren gemäß 15 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) sieht neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Gemeinden eine öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nebst Übersichts- und Abgrenzungskarten vor. Von der Unterschutzstellung sind überwiegend Flächen der Gemeinde Lüdersdorf betroffen. Im Sinne einer frühzeitigen Vorabinformation bitten wir Sie mit der beigefügten Vorlage und Karte um einen Termin im Rahmen einer Bauausschusssitzung/Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Vorstellung des Vorhabens möglichst im Januar/Februar 2026, ab der 3. KW 2026.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.: Karin Wegner

Allgemeine Datenschutzzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de